

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) der Gemeinde Zollikon mit zugehöriger Bussenliste¹

vom 9. Dezember 2009

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Zollikon können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum² geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

- ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- ² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- ³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
- ⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Meilen mit Verfügung vom 10. Juli 2009.

² Fassung vom 19. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007: CHF 500.00.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Zollikon vom 9. Dezember 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2) | Fr. 100.00 |
| 2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) | Fr. 100.00 |

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | |
|--|------------|
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | Fr. 100.00 |
| 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) | Fr. 100.00 |
| 6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3) | Fr. 100.00 |
| 8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) ³ | Fr. 100.00 |

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | |
|---|------------|
| 9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9) | Fr. 100.00 |
| 10. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10) | Fr. 100.00 |
| 11. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11) | Fr. 100.00 |
| 12. Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12) | Fr. 100.00 |
| 13. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14) | Fr. 100.00 |

³ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

| | | |
|---|-----|--------|
| 14. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15) | Fr. | 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16) | Fr. | 100.00 |
| 16. Unberechtigtes Fischen (Art. 17) | Fr. | 100.00 |
| 17. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18) | Fr. | 100.00 |

IV. Immissionsschutz

| | | |
|---|-----|--------|
| 18. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19) | Fr. | 100.00 |
| 19. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20) | Fr. | 100.00 |

V. Lärmschutz ⁴

| | | |
|--|-----|--------|
| 20. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 22) ⁵ | Fr. | 100.00 |
| 21. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24) | Fr. | 100.00 |
| 22. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25) | Fr. | 100.00 |

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei ⁶

| | | |
|---|-----|--------|
| 23. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1) | Fr. | 100.00 |
| 24. Betteln (Art. 27 Abs. 2) | Fr. | 100.00 |

⁴ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit CHF 50.00 bestraft.

⁵ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

⁶ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.

VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

| | | |
|--|-----|--------|
| 25. Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 28) | Fr. | 50.00 |
| 26. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu-, Um- oder Wegzug (Art. 29 ⁷) | | |
| a) 15. bis 30. Tag nach Meldepflicht | Fr. | 50.00 |
| b) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht | Fr. | 100.00 |
| c) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht | Fr. | 150.00 |
| 27. Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 29 ⁸) | Fr. | 100.00 |
| 28. Unterlassen der Schriftenhinterlegung (Art. 29 ⁹) | Fr. | 100.00 |

Der Statthalter des Bezirks Meilen hat diese Bussenliste am 3. Februar 2010 genehmigt.

⁷ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf §§ 32-34 des kantonalen Gemeindegesetzes.

⁸ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 35 des kantonalen Gemeindegesetzes.

⁹ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.